

Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 14.12.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung vom 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sofern ein Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 51 Abs. 5 BauO NW nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten erfüllen kann, kann anstelle der Stellplatzverpflichtung die Zahlung eines nach Gebietszonen bestimmten Geldbetrages (Stellplatzablösung) zugelassen werden.

§ 2

1. In der Stadt Oer-Erkenschwick werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I (Stadtkern)

Gebietszone II (sonstiges Stadtgebiet)

2. Die Abgrenzung der Gebietszone I ist in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, durch Umrandung dargestellt.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I auf 3.650,00 €

in der Gebietszone II auf 2.070,00 €

festgesetzt.

§ 4

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

2. Die bisherige Satzung tritt zum vorstehenden Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung und Neufassung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des G

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 14.12.2001

P e i c k
Bürgermeister

